Zeitschrift: Badener Neujahrsblätter

Herausgeber: Literarische Gesellschaft Baden; Vereinigung für Heimatkunde des

Bezirks Baden

Band: 72 (1997)

Artikel: Das Amt Baden unter kyburgisch-habsburgischer Landesherrschaft :

von der Herrschaft über Leute zur Herrschaft über ein Territorium

Autor: Bärtschi, Marianne

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-324543

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Amt Baden unter kyburgisch-habsburgischer Landesherrschaft

Von der Herrschaft über Leute zur Herrschaft über ein Territorium

Marianne Bärtschi

Im Hochmittelalter war die *politische Landschaft* im Gebiet der heutigen Schweiz von einer bunten Vielfalt grosser und kleiner adliger und geistlicher Herrschaften geprägt⁹². Deren Organisationsformen orientierten sich noch nicht an territorialen, sondern an personalen Zusammenhängen. Beherrscht wurde nicht ein Gebiet, sondern die Herrschaftsangehörigen. Diese standen in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Grundherrn. Dafür, dass er ihnen das Land, ein Gericht, militärischen Schutz und eine Kirche zur Verfügung stellte, leisteten sie ihm Abgaben und persönliche Dienste. Selten gehörten die Bauern des gleichen Siedlungsverbandes zur selben Herrschaft. Da der adlige und klösterliche Grundbesitz meist sehr zerstreut war, beanspruchten oft ganz verschiedene Herrschaftsträger Nutzen und Rechte in ein und demselben Dorf. Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurden diese personalen Herrschaftsverbände nun aber allmählich von territorialen Organisationsformen überlagert. Persönliche Verpflichtungen wurden in Belastungen von Grund und Boden umgewandelt. Die Herrschaftsträger begannen *flächig* zu denken.

Beispielhaftes Zeugnis für den Wandel herrschaftlicher Mentalität sind die kyburgischen und habsburgischen Aufzeichnungen der Rechte und Einkünfte in unserem Gebiet. Sowohl das Kyburger (in der Mitte des 13. Jahrhunderts aufgenommen) wie auch das Habsburger Urbar (zwischen 1303 und 1308 aufgenommen) listen nämlich nicht mehr bloss die Ansprüche an Personen und Gütern einzeln auf, sondern summieren diese nach einzelnen Gebietskörperschaften, eingeteilt in geografisch klar definierte Ämter, die nach einem für die damalige Zeit neuartigen Prinzip von Beamten verwaltet wurden.

Den Hintergrund dieses Wandels in der Konzeption politischer Machtausübung von einer Herrschaft über Leute zu der Herrschaft über ein Territorium bildete ein vielschichtiger politischer, wirtschaftlicher und sozialer Prozess, der im ganzen Deutschen Reich stattfand und das bestehende adlige Herrschaftsgefüge grundlegend umgestaltete: Die Bildung sogenannter Landesherrschaften. Nach 1200 entstanden im gesamten deutschen Reichsverband einige wenige, grossräumig organisierte landesherrliche Herrschaftsgebilde, welche als Grundlagen für die sich ausbildenden Territorialstaaten des 14. Jahrhunderts und als Vorläufer moderner Staatlichkeit betrachtet werden können.94 Vor allem drei Faktoren haben die Entstehung solcher Landesherrschaften überhaupt ermöglicht: Erstens fehlte im frühen 13. Jahrhundert im Zusammenhang mit dem Investiturstreit⁹⁵ für den Adel weitgehend die Kontrolle und damit auch der Schutz von Seiten des Königs. Dadurch eröffnete sich für einige direkt unter dem König stehende Herrschaftsträger die Möglichkeit, sich zu verselbständigen und alle Herrschaftsrechte in einem bestimmten Gebiet zumindest letztinstanzlich wahrzunehmen. Zweitens war der Adel vom Ende des 12. Jahrhunderts an gezwungen, seine Einkünfte zu straffen und neue Einnahmequellen zu erschliessen, da die Kosten für einen anerkannt adligen Lebensstil markant angestiegen waren. Das bedeutete eine Herrschaftsintensivierung der mächtigeren Adligen mit entsprechender Anpassung der Verwaltung an die veränderten wirtschaftlichen Gegebenheiten. Drittens deuten neuere Forschungen darauf hin, dass vor allem die bäuerlichen aber auch die städtischen Gemeinden im Rahmen einer einheitlichen Friedenswahrung und hinsichtlich der Garantie von Recht und Ordnung selbst auf eine intensivierte und flächige Ausgestaltung der Herrschaften hingearbeitet haben. ⁹⁶ Auf diese drei Herausforderungen konnten jedoch nur die grossen Adelsgeschlechter reagieren.

Die Entstehung der kyburgisch-habsburgischen Landesherrschaft

Den Anfang bezüglich der Straffung von Herrschaftsansprüchen und der Erschliessung neuer Einnahmequellen machten bei uns die Grafen von Kyburg. Sie waren am Erbe der Lenzburger und der Zähringer, der beiden bedeutendsten Adelsgeschlechter in unserem Gebiet, beteiligt gewesen, welche an der Wende zum 13. Jahrhundert ausgestorben waren. Sie wurden dadurch zum wichtigsten Machtfaktor im schweizerischen Mittelland. Im Bemühen, ihre Herrschaft möglichst zweckmässig zu organisieren, begannen sie schon früh, ihre Einkünfte schriftlich aufzuzeichnen und ihre Herrschaftsrechte in Ämter zu gliedern. Beispielhaftes Zeugnis solcher Anstrengungen ist das Kyburger Urbar. Zudem lässt sich bei ihnen die Absicht erkennen, ein ministeriales Gefolge aufzubauen, welches diese Ämter verwalten sollte. Die Einnahmen versuchten sie vor allem dadurch zu steigern, dass sie Städte gründeten und sich so den Zugriff auf wesentliche stadtspezifische Abgaben und den Marktzugang sicherten. Über gewisse Ansätze zum Aufbau eines geschlossenen Territoriums sind die Kyburger jedoch nicht hinausgelangt.

In dieser Beziehung waren die Habsburger sehr viel erfolgreicher. Sie verfügten über die notwendigen Machtmittel militärischer, finanzieller und rechtlicher

Art, um eine den veränderten Bedingungen angepasste Herrschaftsstruktur zu schaffen. Nach dem Aussterben der Kyburger 1264, deren reicher Besitz an Eigen- und Vogteigütern zu einem grossen Teil an Graf Rudolf IV., den späteren König Rudolf I. von Habsburg fiel, waren die Habsburger zur vorherrschenden Macht in weiten Teilen der Schweiz aufgestiegen. Vor allem nach der Königswahl Rudolfs 1273 lassen sich denn auch verstärkt Bestrebungen des Hauses Habsburg erkennen, die auf die Bildung eines geschlossenen Territoriums im Südwesten des Reiches zielten. Im Bemühen, seinem jüngeren Sohn Rudolf, den er für die Königsnachfolge vorgesehen hatte, ein Herzogtum Schwaben einzurichten, begann Rudolf I. eine beachtliche Hausmachtpolitik auch in unserem Gebiet zu betreiben, die dann unter König Albrecht I. konsequent weitergeführt wurde. Den Ausgangspunkt zum Aufbau einer zentral gelegenen Basis bildete der alte habsburgische Besitz im Elsass und im Aargau.

Ob die Anstrengungen der Kyburger zur Territorienbildung hierfür als Vorbild gedient haben, bleibe dahingestellt. Jedenfalls erfuhr deren Verwaltungsorganisation zwischen 1272 und 1308 unter den Habsburgern eine augenfällige Straffung und Verschriftlichung, indem detaillierte Verzeichnisse über Einkünfte, Lehen und Pfänder sowie über Besitzungen, die Habsburg gegenüber anderen Herrschaften für sich reklamierte, angelegt wurden. Der Umfang an schriftlichen Behelfen nahm solchermassen zu, dass bereits Rudolf I. 1275 in Ensisheim im Elsass das Verwaltungszentrum der vorderen Lande einrichtete, dessen Leitung er einem Hofbeamten, Hermann von Baldegg, anvertraute. Ferner bestimmte er den Stein von Baden zum sicheren Aufbewahrungsort der Rechtstitel, Urkunden und des weiteren Verwaltungsschriftgutes. Damit waren die verwaltungstechnischen Voraussetzungen geschaffen, um die komplizierten Besitzverhältnisse in den Griff zu bekommen.

Nun konnte auch der Ausbau der Landesherrschaft besser vorangetrieben werden. Zu den Mitteln, welche die Habsburger hierfür anwandten, können in erster Linie die Verwaltung des Besitzes durch beamtete Herrschaftsvertreter (Vögte), die Erhebung von allgemeinen Steuern und die Ausgabe von Gütern, Rechten und Herrschaften zu Lehen, sowie deren Ausgabe zu Pfand gezählt werden. ⁹⁸ Diese Aspekte sollen im Folgenden anhand der verschiedenen Aufzeichnungen zum *Amt Baden* geprüft werden.

Das Habsburger Urbar

Im Vordergrund wird zunächst einmal das Habsburger Urbar stehen, das uns einige Aufschlüsse zur inneren Qualität der habsburgischen Herrschaft liefert. Auf Befehl König Albrechts I. zu Beginn des 14. Jahrhunderts in einer aufwendigen Registrierungsaktion erstellt, dokumentiert es eindrücklich die Bemühungen des

Landesherrn, einen Überblick über seine Besitzungen in den sogenannten Vorlanden (Elsass, Schwarzwald, schwäbische Donaugebiete und grosse Teile der heutigen Schweiz) zu gewinnen. Zu diesem Zweck wurde der zum Teil weitverstreute Besitz in 66 klar definierte Ämter eingeteilt. Die Kriterien, nach denen die Habsburger bei der Einteilung ihres Streubesitzes in Ämter vorgingen, waren sicherlich weder rein geografische, noch rein rechtliche. So kommen beispielsweise in allen habsburgischen Ämtern immer verschiedene Besitzformen, seien es grund- oder gerichtsherrliche, grafschaftliche oder aus Vogteirechten hergeleitete, gleichzeitig vor. Vielmehr handelte es sich bei diesen Ämtern einerseits um Fiskaleinheiten zur Erhebung von Steuern und andererseits um gerichtliche Amtsbezirke, in denen ein Vogt oder Untervögte als Vertreter der Herrschaft deren hochgerichtliche Befugnisse ausübten. Leider ist jedoch bis heute nicht geklärt, inwieweit die im Urbar verzeichneten Ansprüche und Rechte die tatsächliche habsburgische Herrschaftsausübung widerspiegeln oder ob in diesem Dokument nicht vorzugsweise die unsicheren und strittigen Rechtstitel und Einnahmen aufgezeichnet wurden.

Das Amt Baden im Habsburger Urbar

«Dis sint die gulte, nutze, sture, recht und gewonheit, die die hertzogen von Österrich, die graven sint ze Habspurg, hant oder haben sulent an lute und an guote, als hie nach geschriben stat.»

So beginnen die Aufzeichnungen das Amt Baden betreffend, wie sie uns im grossen Habsburger Urbar überliefert sind. Auffällig ist, dass die Benennung des Amtes fehlt. Die Überschrift «Das ampt ze Baden» stammt von einer späteren Hand. Der Einleitungssatz sagt nur, dass nun Nutzen und Rechte Österreichs aufgezählt werden, «als hie nach geschriben stat». Bereits die Formulierung «hant oder haben sulent» weist darauf hin, dass es sich beim Habsburger Urbar eher um einen Entwurf für die Planung der habsburgischen Verwaltung, denn als Instrument zur tatsächlichen Durchsetzung der Ansprüche gehandelt hat. Die erwähnten Nutzen und Rechte betreffen erstens die richterlichen Befugnisse der Herrschaft, zweitens die Erhebung verschiedener Arten von Steuern und drittens Bezugsrechte in Form von grundherrlichen Zinsen, Zöllen, Erträgen von Kirchengütern und verschiedenen Einnahmen aus Tavernen, Pfeffergeld und Fleischverkauf in den zwischen Limmat und Reuss von deren Mündung in die Aare bis zum Üetliberg gelegenen Siedlungen.

Der Text, der dem Einleitungssatz folgt, besteht aus zwei unterschiedlichen Komplexen. Es werden zuerst die südlich gelegenen althabsburgischen Besitzungen zwischen Limmat und Reuss aufgezählt, die heute grösstenteils zum Kanton Zürich gehören (Ausnahmen: Spreitenbach, Rudolfstetten, Birmenstorf, Fislis-

bach und das Dorf Mellingen) und in denen die Herrschaft praktisch keinen Eigenbesitz aufwies, sondern einzig «von der grafschaft wegen» »dub und vrefel» zu richten hat, sowie zur Erhebung einer Vogtsteuer der Aussiedler berechtigt war. (Vergleiche dazu den Abschnitt *Die Steuern*.) In einem zweiten Teil werden dann hauptsächlich ehemals kyburgische Besitzungen im Aargau genannt.

Auffällig ist die häufige Erwähnung der Gerichtsbarkeit über «dub und vrefel» (Hochgerichtsbarkeit) im ersten Teil des Textes, wo sie für jedes Dorf separat genannt wird. Dies zeigt vor allem, wie wichtig für Habsburg dieses Grafschaftsrecht offenbar gewesen sein muss. Als Legitimation dieses Hoheitsrechtes diente jeweils die Grafschaftswürde. Da Habsburg in diesen Dörfern ausser dem Bezug des Zolls in Dietikon und dem Eigenbesitz einer Hofstatt in Altstetten über die Dieb-und-Frevel-Gerichtsbarkeit hinaus keine weiteren Ansprüche geltend machte, muss angenommen werden, dass hier alle anderen Nutzungsrechte entweder schon immer in den Händen anderer Herrschaftsträger gelegen haben, oder aber im Laufe der Zeit von der habsburgischen Herrschaft veräussert worden waren. Verschiedene Offnungen besagen denn auch, dass häufig Grundbesitz und die Ausübung der Twing-und-Bann-Gerichtsbarkeit in anderen Händen, meist in denen von Klöstern lagen. So waren beispielsweise die Güter und Höfe in Dietikon bereits 1259 unter Vorbehalt der Grafschaftsrechte ans Kloster Wettingen verkauft worden. In Schlieren gehörten Zwing und Bann (niedere Gerichtsbarkeit) ebenfalls dem Kloster Wettingen, in Nieder-Urdorf und Birmensdorf (ZH) dem Stift St. Blasien. Zumindest in diesem Teil des Amtes Baden beruhte also die Machtstellung der Habsburger kaum auf Grundbesitz, sondern stützte sich zur Hauptsache auf gerichtliche Rechte. Allerdings gilt es bei der ganzen Dieb-und-Frevel-Problematik immer zu beachten, dass allein die Erwähnung der Gerichtsbarkeit im Urbar noch nichts über die tatsächliche Ausübung der Richtgewalt aussagt. Ob der herrschaftliche Beamte sie direkt ausübte, oder bloss die Versammlung der Dorfleute präsidierte und ihr Urteil verkündete, lässt sich dieser Quelle nicht entnehmen. Zumindest die Offnungen aus späterer Zeit zeigen, «dass die Ausdrücke, welche eigentliche Rechte bezeichnen, nur den Bezug der damit verbundenen Einkünfte bedeuteten».99

Der zweite Teil des Textes umfasst nun hauptsächlich Besitzungen, die bereits im Kyburger Urbar genannt wurden. Abgesehen von einigen wenigen geringfügigen Abweichungen bezüglich gewisser Zinsen oder Güter wurden bei der Aufnahme des Habsburger Urbars offenbar die Angaben der Kyburger einfach übernommen. Wie im Kyburger Urbar werden die Abgaben der einzelnen Höfe und Güter von der Menge des Getreides bis zu der Anzahl der Schweine und Eier, welche jede Schuppose oder Hufe zu leisten hatte, genau aufgelistet. Neu kommen

nun aber auch die Gerichtsbarkeit über «dub und vrefel» und «thwing und ban», sowie die Steuern dazu, welche jeweils summarisch für ganze Gebietskomplexe erwähnt werden. Dies weist auf eine nachträglich vorgenommene, übergeordnete organisatorische Zusammenfassung der Verwaltung durch die Habsburger hin. 1000

Etwas aus dem Rahmen fallen die Aufzeichnungen zur Stadt Baden. Im Gegensatz zum Kyburger Urbar, wo Baden als «villa» bezeichnet wird, fehlt im Habsburger Urbar diese Bezeichnung. Dafür werden nun ganz klar und in Ergänzung zum Kyburger Urbar alle stadtspezifischen Abgaben (solche aus dem Wein-, Brot- und Fleischhandel, sowie Kirchen-, Burgsteuer und der Brückenzoll) aufgezählt. Besonders auffällig ist, dass in Baden auch Zinsen einzelner Personen, die mit Namen genannt werden, auftauchen. So heisst es beispielsweise: «Der Werwiller git von sinen husern ze zinse zwo wise gense.» Formulierungen dieser Art sprechen dafür, dass es sich hier um stadtspezifische Leiheformen gehandelt hat. Den Schluss der Aufzeichnungen zur Stadt Baden bildet ein zusammenfassender Passus mit der Erwähnung der Gerichtsbarkeit über Twing und Bann und Dieb und Frevel. Bemerkenswert daran ist das gänzliche Fehlen der Steuern. Da es wohl kaum in der Absicht der Herrschaft lag, von den Bürgern keine Steuern zu verlangen, muss man annehmen, dass sie an anderer Stelle verzeichnet wurden oder aus anderen Gründen nicht Aufnahme fanden.

Trotz einiger Ungereimtheiten bezüglich dem Wie und Warum der Aufzeichnungen ergibt sich, dass bei der Aufnahme des Habsburger Urbars dem älteren kyburgischen Amt Baden nicht nur die zwischen Limmat und Reuss gelegenen althabsburgischen Besitzungen angeschlossen, sondern auch die alten, vor allem grund- und vogteirechtlichen Ansprüche der Kyburger mit einer neuen landesherrlichen Gewalt überzogen wurden. Vom territorialen Standpunkt aus betrachtet, haben die Habsburger also das ursprüngliche kyburgische Amt Baden erstens rechtlich gegen innen verdichtet und zweitens geografisch nach Südosten gegen Zürich hin erweitert. Wie das gesamte Urbar hinterlassen aber auch die Aufzeichnungen zum Amt Baden ein recht zwiespältiges Bild der habsburgischen Herrschaft: Betrachtet man die traditionellen Rechte wie Eigen- oder Vogteirechte wirkt sie sehr unverfestigt, durchbrochen von Ansprüchen anderer Herrschaften und wenig vereinheitlicht. Im Bereich der Hoheitsrechte (Steuern und Dieb-und-Frevel-Gerichtsbarkeit) scheint Habsburg seine Landeshoheit jedoch durchgesetzt zu haben.

Die Ämterorganisation

Zur Verwaltung ihrer Ämter bauten die Habsburger eine Gefolgschaft neuen Stils auf. Die auf Zeit eingesetzten Beamten in habsburgischen Diensten verfügten

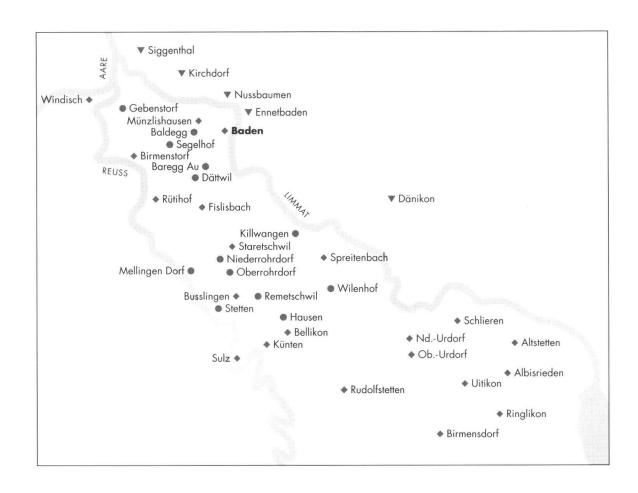
Proceed Resource. Mit powered to oppose on mallow super fine Six have will approve a place working on and of the process to oppose on mallow super fine of oppose with super control of oppose of the plant of oppose of the plant of the process of the plant of the pla

«Ze Baden sint zwen hoeve, die der herschaft eigen sint; ...». Mit diesen Worten beginnt der Eintrag zur Stadt Baden im Habsburger Urbar (Bild Staatsarchiv Aargau). meist über eine relativ hohe Bildung, über eine gewisse militärische Potenz, dazu über Kapital oder eine für Habsburg interessante regionale Position. Als Lohn erhielten sie meist ein *Pfand* in Form irgendeines Besitztitels, welches die Herrschaft jederzeit auslösen konnte.

Bereits zu Ende des 13. Jahrhunderts bildeten die Ämter keine selbständigen Herrschaftsbezirke unter der Leitung lokaler Amtleute mehr, sondern hatten sich entweder selbständig zu einer Vogtei entwickelt oder waren zu einer solchen zusammengefasst worden. 1277 tritt uns die Vogtei Baden als Personalunion des Amtes Baden mit den Ämtern Siggenthal, Muri, Bremgarten und Eigen entgegen, welche dem Badener Vogt Werner von Wohlen unterstellt waren. 102 Als «minister», «procurator» und «administrator» war er einerseits direkter Verwalter des Amtes Baden, andererseits hatte er die Leute des gesamten ihm anvertrauten Gebietes zu schützen und auch die Oberaufsicht über die Finanzverwaltung zu führen. Es lassen sich hier zwei sich überlagernde Zuständigkeitsbereiche des Vogtes feststellen: Erstens wirkte er im kleinräumigen Amt Baden Kraft seines Amtes. Daneben wurde er aber in einem weiteren Wirkungsbereich tätig. Dies wohl vor allem deshalb, weil er von einer zentral gelegenen und gesicherten Burg aus operieren konnte und er der österreichische Beamte war, der vor Ort zur Verfügung stand und der Herrschaft als geeignet erschien, weiterreichende Aufgaben zu übernehmen. Aus späteren Urkunden ist ersichtlich, dass der Amtsbezirk des Vogts von Baden im Laufe der Zeit weiter ausgedehnt worden war, indem ihm zum Beispiel 1290 die Ämter Meienberg und Affoltern, 1293 auch Waldshut und Säckingen unterstellt waren. Weitere Urkunden aus dem Jahre 1293 belegen, dass Werner von Wohlen Verwalter eines Gebietes war, das «als relativ schmaler Streifen vom Schwarzwald über den Bözberg und Baden, der Reuss entlang südwärts bis Luzern reichte». Sein Nachfolger war Heinrich der Meyer von Zofingen. Dieser verwaltete während der ganzen Regierungszeit König Albrechts die schwarzwäldischen und aargauischen Ämter samt Zug, Freie Ämter, Luzern, die Waldstätte und Interlaken. 1309 trat dann allerdings eine Änderung in der Organisation ein, indem nun ein habsburgischer Landvogt im Aargau, Heinrich von Griessenberg, als übergeordnete Instanz die grössräumige Verwaltung dieser Gebiete übernahm. 103

Die Steuern

Eine der wichtigsten Stützen beim Ausbau der Landesherrschaft waren die Steuern. Im Habsburger Urbar wurden sie deshalb sehr sorgfältig verzeichnet. Zumindest im Amt Baden scheint man dabei zwischen drei verschiedenen Steuern unterschieden zu haben, nämlich zwischen dem «vogtrecht», der «vogtsture» und der «sture».



Örtlichkeiten im Amt Baden gemäss Habsburger Urbar

- ehemals kyburgische Besitzungen
- Besitzungen, die im Kyburger Urbar noch zum Amt Baden gehörig erscheinen
- alte habsburgische Besitzungen

Ausser im Amt Baden sind «vogtrecht» und «vogtsture» identisch. ¹⁰⁴ Beide umschreiben eine Abgabe, bei der es sich seit alters um eine unveränderliche Grundlast handelte, die traditionsgemäss in Getreide, Schweinen, Nüssen und anderen Naturalleistungen angegeben wird. Sie war *dinglich*, das heisst, steuerpflichtig war nicht eine Person, sondern der innerhalb eines Vogteibereichs liegende Grund und Boden. Für die Unveränderlichkeit des Vogtrechts spricht die Tatsache, dass bereits das Kyburger Urbar dieselben Abgaben nennt wie das Habsburger Urbar. Zwar wird im kyburgischen Amt Baden ausser in Kirchdorf und in Rümlang noch nirgends explizit eine Vogtsteuer erwähnt, doch dürfte es sich bei den jeweils aufgeführten Getreideabgaben ebenfalls um Vogtsteuern gehandelt haben.

Eine Ausnahme scheint die «vogtsture» im Amt Baden darzustellen. Sie wird hier nämlich ausdrücklich nur von den sogenannten Aussiedlern erhoben; beispielsweise im Anschluss an die zürcherischen Orte, inklusive Spreitenbach und Rudolfstetten, wo sie mit Mindest- und Höchstbetrag angegeben ist: «Die ussidelinge, die in dien vorgeschribenen dörfern gesessen sint, hant gegeben in gemeinen jaren ze vogtsture bi dem meisten 15 [Pfund] und 5 [Schilling Pfennige] Zuricher [Währung], bi dem ministen 8 [Pfund] Zuricher.» Als Aussiedler wurden einzelne Zuzüger und Leute bezeichnet, die in Orten sassen, wo die Herrschaft ausser den Grafschaftsrechten nichts besass. Offensichtlich hat sich Habsburg in diesen Fällen, wo die Vogteirechte über die Leute in anderen Händen lagen, das Recht zur Erhebung einer Vogtsteuer vorbehalten und diese von einer fixierten Grundlast in eine veränderbare Personallast umgewandelt. Einerseits ging es den Habsburgern dabei sicherlich um den Zugriff auf wertvolle Einnahmen, andererseits wohl aber auch um die Klarstellung der Herrschaftszugehörigkeit der betreffenden Leute. Da hier ja nicht der Grundbesitz ausschlaggebend für die Erhebung einer Steuer sein konnte, betrachtete Habsburg diese wohl als Gegenleistung für die Gewährung von Schutz und Ordnung.

Somit rückt diese Vogtsteuer des Amtes Baden von der Bedeutung her also eher in die Nähe der eigentlichen «sture», welche von den Habsburgern neu eingeführt wurde, um die herrschaftlichen Einnahmen aus den schon seits alters gewohnheitsmässig geleisteten Abgaben zu ergänzen. Anders als das Vogtrecht war die «sture» eine veränderliche Personallast, die jeweils in minimalen und maximalen Geldbeträgen angegeben ist. Als neu und typisch für die «sture» kann der Umstand betrachtet werden, dass sie im Urbar unterschiedslos von allen Bevölkerungsklassen erhoben wird: «Die lute, die in den vorgenannten dörfern gesessen sint, si sien der herschaft eigen, gotzhuslute oder ussidelinge, die miteinanderen sturent, die hant gegeben in gemeinen jaren ze sture bi dem meisten

11 [Pfund Schilling] Zuricher [Währung], bi dem ministen 8 [Pfund Schilling] Zuricher.» War die Steuer anfänglich nur von den habsburgischen Eigen- oder Vogtleuten zu bezahlen, tendierte Habsburg im Laufe des 14. Jahrhunderts immer mehr dazu, sie unterschiedslos von allen Leuten in der Herrschaft zu verlangen. Laut dem Habsburger Urbar erstreckte sich die «sture» immer über ganze Siedlungsverbände («in den vorgenannten dörfern»), egal ob die Habsburger hier über Vogtei-, Gerichts-, Grafschafts- oder Eigenrechte verfügten. Man kann deshalb davon ausgehen, dass sie bereits *flächig* definiert wurde. In diesem Sinne wurden also wie bei der Gerichtsbarkeit auch im Bereich der Abgaben die traditionellen Herrschaftsrechte mit einer neuen Kompetenz überlagert.

So wie uns diese Steuer im Habsburger Urbar entgegentritt, ist sie im Kyburger Urbar noch in keiner Weise erwähnt. Man nimmt an, dass die Steuer ursprünglich eine positiv, spontan geleistete Unterstützung¹⁰⁶ als Gegenleistung für eine umfassende Friedenswahrung gewesen ist. Mit wachsendem Geldbedarf habe dann der Unterstützte versucht, die Unterstützung durch Bitten zu erlangen. Aus der Bitte sei dann eine Gewaltbitte («bede») geworden, worauf der Schritt zum herrischen Befehl nicht mehr gross gewesen sei. Offensichtlich hat Habsburg diesen Schritt im Gegensatz zu den Kyburgern vollzogen. Nun war Herrsein im Mittelalter immer sehr eng mit der Akzeptanz von seiten der Beherrschten verbunden. Herrschen konnte über längere Zeit nur, wer in der Lage war, zur Wahrung von Ruhe und Ordnung Wesentliches beizutragen.¹⁰⁷ Dass die «sture» im Kyburger Urbar noch nicht verzeichnet ist, könnte darauf hindeuten, dass es der Herrschaft noch nicht gelungen war, eine von oben statuierte Schirmsteuer einzuführen, die von den Untertanen auch als solche akzeptiert war.

Herbst- und Fasnachthühner

Eine Anerkennung der rechtmässigen Herrschaft seitens der Untertanen stellt auch die Abgabe von Herbst- und Fasnachthühnern dar, die im Urbar immer zu den Steuern verlangt wird. Diese Abgabe wird im Kyburger Urbar noch nicht in derselben Weise erwähnt wie im Habsburger Urbar. Zwar wird auch dort die Abgabe von Hühnern und Eiern verlangt, doch scheint es sich dabei immer noch um eine Grundsteuer gehandelt zu haben. Im Habsburger Urbar erhält die Hühnerabgabe dann eine andere Bedeutung, indem sie meist von jederman verlangt wurde. Man kann die Nennung dieser Abgabe deshalb als eine Art Rechtscode betrachten, der die Herrschaftszugehörigkeit der Leute symbolisieren soll (Grafenhühner). Auch sie erstreckte sich über alle Personen, seien es Eigen-, Vogtleute oder Aussiedler, und zwar unabhängig davon, ob sie auf herrschaftseigenem Boden sassen oder nicht.

Auffällig ist, dass diese Abgabe im Amt Baden trotzdem nicht ausschliesslich von Personen, sondern auch vom Grund und Boden erhoben wird. So heisst es beim Wilenhof in der Nähe von Spreitenbach: «Der huben jegeliche git ze zinse 2 herbist- und 2 vastnachthuenr.» 108 Ungeachtet der Anzahl Personen, die die herrschaftseigenen Güter bebauten, wird summarisch für einen ganzen Hof diese grafschaftliche Steuer erhoben. Der Vergleich mit den Ämtern Muri und Lenzburg zeigt folgendes: Im Amt Muri wird immer von Gütern, die sich im Besitz von Klöstern befinden, eine Hühnerabgabe an die Herrschaft, welche auf Personen lastet, gefordert. Im Amt Lenzburg dagegen wird die Hühnerabgabe ausschliesslich von Eigengütern erhoben und zwar wie beim Wilenhof ebenfalls pro Schupposse. Man kann die unterschiedliche Notierung dieser Abgabe so interpretieren, dass dort, wo die Herrschaft wie im Amt Muri ihren Eigenbesitz veräussert hatte, die Leistung der Hühnerabgabe beibehalten wurde, quasi zum Zeichen der Anerkennung der habsburgischen Oberhoheit. Bei Eigengütern der Herrschaft dagegen, wo es nicht nötig war, die Herrschaftszugehörigkeit der Leute speziell durch die Erwähnung der Hühnerabgabe zu vermerken, genügte es, den Grund und Boden mit dieser Abgabe zu belasten.

Pfandschafts- und Lehenspolitik

Neben der Ämterorganisation und der Einführung der «sture» bildeten die Pfänder sozusagen die dritte Säule der landesherrlichen Politik des Hauses Habsburg. Durch den hohen Verschriftlichungsgrad können im habsburgischen Territorium auffällig viele Verpfändungen nachgewiesen werden. Im Gegensatz zur älteren Forschung, die in der Zunahme der Verpfändungen im 14. Jahrhundert eine allgemeine Schwächung der Herrschaft gesehen hat, neigt man neuerdings mehrheitlich dazu, die habsburgische Pfandpolitik, zumindest anfänglich, als gut genutzte Chance zur Intensivierung der Landeshoheit zu betrachten. ¹⁰⁹ Es scheint gar, dass im Zuge der Territorialisierung das Lehenswesen durch das Pfandwesen ersetzt worden war.

Um diesen Vorgang zu verstehen, genügt es, sich die Vorteile des Pfandwesens gegenüber dem Lehenswesen für die damalige Zeit zu vergegenwärtigen. In erster Linie dienten die Pfandgeschäfte natürlich der Kapitalisierung von Herrschaftsrechten. Verpfändet wurden vorwiegend Nutzungsrechte oder Land und Immobilien. Das so gewonnene Kapital diente einerseits der Finanzierung laufender Ausgaben (zum Beispiel Kriegsunternehmungen), andererseits wurde es für Käufe neuer Herrschaften gebraucht. Des weiteren konnten die zu Pfand ausgegebenen Rechte, anders als beim erblich gewordenen Lehen, durch die Lösung der Pfandsumme jederzeit zurückgekauft und anderweitig verwendet werden. Dadurch

wurde eine Mobilität in der Herrschaftsausübung erreicht, die das *träge* Lehenswesen nicht bieten konnte. Zudem stellte das Pfandwesen gegenüber dem Lehenswesen, das auf einem persönlichen Treueverhältnis des Vasallen zum Herrn beruhte, ein unpersönliches Rechtsgeschäft dar. Es war quasi ein *moderneres* Mittel, Gefolgsleute zu rekrutieren und bot vor allem den Ritteradligen, falls sie über Geld und Bildung verfügten, die Chance den landesherrlichen Dienst zu ihrem Vorteil zu nutzen. Gerade durch die Vergabe von Hoheitsrechten an Amtleute und Vögte zu Pfand wurde nicht nur die Ausübung von Herrschaft delegiert, sondern auch eine Festigung des Territoriums erreicht, indem die Pfandnehmer meist über die Amtsdauer ihrer Beamtenschaft hinaus der Landesherrschaft verpflichtet blieben, weil die Rücklösung des Pfandes häufig gar nicht mehr vorgenommen wurde.¹⁰

Auch der Vogt von Baden, Werner von Wohlen, erhielt für seine Dienste anstelle eines Lohnes ein Pfand. So brauchte ihm die Herrschaft erstens kein Geld zu bezahlen, und zweitens konnte sie sicher sein, dass das ausgegebene Pfand gründlich bewirtschaftet wurde, da es ja im Interesse des Pfandnehmers selbst lag, möglichst hohe Einnahmen zu erzielen. Ferner zeigt das Beispiel des Vogts von Baden, dass Pfänder auch nach Ablauf der Amtszeit nicht unbedingt wieder an Habsburg zurückfielen. So wird beispielsweise die Pfandsumme eines bereits im Pfandrodel von 1281 beziehungsweise 1320 aufgeführten Pfandes des Werner von Wohlen im hundert Jahre später erstellten Pfandregister immer noch erwähnt. Zwar hatte der Pfandgegenstand unterdessen gewechselt, es handelte sich jetzt nicht mehr um Einkünfte aus Ennetbaden sondern aus Dättwil, aber die gleichgebliebene Höhe der Pfandsumme mit derselben Angabe des Verpfändungsgrundes beweist doch, dass Habsburg das Pfand nie zurückgekauft hatte. Darin lag denn auch der Nachteil des Pfandwesens. Wurde das Pfand nach Ablauf einer gewissen Zeit nicht zurückgelöst, blieb es meist für immer verloren. Habsburg hat erwiesenermassen die meisten ausgegebenen Pfänder nie zurückgekauft, sie im Gegenteil im Laufe der Zeit sogar oft mit immer höheren Pfandsummen belastet. Trotzdem ist es aber falsch, darin bloss ein schlechtes Wirtschaften der Herrschaft zu sehen.

Das Pfandverzeichnis von 1379/80

Wie wichtig das Pfandwesen für Habsburg war, zeigt auf eindrückliche Art und Weise das Pfandregister von 1379/80: Es besteht aus zwei Papierheften; das eine enthält die Pfänder im Aargau, das andere jene im Thurgau. Man kann davon ausgehen, dass es sich bei der Aufnahme dieses Verzeichnisses um eine «kanzleimässig organisierte Registrierungsaktion» gehandelt hat, um einen möglichst genauen Überblick über die Pfandschaftsverhältnisse zu erhalten und so das

Pfandwesen im Griff zu behalten. Auffällig ist die konsequente Notierung der Hauptsummen und der hierfür eingesetzten Pfandsätze. Dies zeigt, wie sehr man offensichtlich um die Klärung der finanziellen Aspekte bemüht war.

Insgesamt werden dreizehn Verpfändungen im Amt Baden genannt. An erster Stelle stehen Verpfändungen in Baden selbst (8), dann folgen Gebenstorf (3), Windisch (1) und Dättwil (1); alles ehemals kyburgische Orte. Es könnten allerdings noch mehr gewesen sein, weil Ort und Art des Pfandes nicht überall genannt werden. 112 Elf dieser Pfänder lagen in den Händen von Adligen, nur zwei Pfandinhaber waren Bürger, wobei aber zumindest der eine, Hug zu der Sunne aus Basel, ziemlich reich gewesen sein musste, da er einen sehr hohen Pfandsatz von zwanzig Mark für sich beanspruchte. Die Art der Pfänder im Amt Baden können in zwei Kategorien eingeteilt werden. Etwas mehr als die Hälfte umfassen Einkünfte aus Immobilien (zum Beispiel Mühlen oder Hofstätten), der Rest betrifft Nutzungsrechte (zum Beispiel Zinsen) oder Zölle. Herrschaftsrechte (zum Beispiel Zwing und Bann) wurden dagegen im Amt Baden keine zu Pfand ausgegeben. Jedenfalls sind solche aus der Art der Formulierungen im Verzeichnis nicht feststellbar. Dies erstaunt einigermassen, da eine Untersuchung von Marchal gezeigt hat, dass von den Pfändern im Aargau insgesamt der Anteil an den Herrschaftsrechten mit 34 Prozent doch recht bedeutend gewesen war. 113 Zumindest für das Amt Baden lässt sich also anhand des Pfänderverzeichnisses keine Herrschaftsdelegation feststellen. Die Pfandgeschäfte dienten hier offensichtlich mehrheitlich zur Bezahlung von geleisteten Diensten und der Gewinnung finanzieller Mittel. Für letzteres spricht vor allem die Tatsache, dass Klöster jeweils die grössten Pfänder innehatten. Im Rodel von 1281 ist dies das Kloster Wettingen mit 45 Stuk (4,5 Mark), 1380 ist es das Kloster Königsfelden mit 111 Mark. Allerdings sind in beiden Fällen die Nutzen und Rechte nicht angegeben. So heisst es bei Wettingen nur «in dem ampt ze Baden 45 stuk gelts» und bei Königsfelden «die klosterfrowen von Kungsfeld habend pfand an mengen stucken [...] und dar umb hant si inne 111 mark galtz». 114 Klöster scheinen also vor allem als Geldgeber aufgetreten zu sein.

Vergleichen wir die im Verzeichnis von 1380 genannten Verpfändungen mit dem Pfandrodel von 1281, lässt sich für das Amt Baden eine deutliche Zunahme der Verpfändungen feststellen. Immerhin ist die Gesamtsumme an Verpfändungen innerhalb der rund hundert Jahre fast um das Vierfache angestiegen. Dieses Ergebnis entspricht ungefähr der Entwicklung des habsburgischen Pfandwesens, wie es von Marchal für den gesamten Aargau rekonstruiert werden konnte. So war während der Regentschaft von Rudolf I. und Albrecht I. noch relativ wenig verpfändet. Einen markanten Anstieg erfuhren die Verpfändungen dann erstmals

unter Herzog Leopold I. von 1308 bis 1326, ein zweites Mal in der Periode von 1339 bis 1373.

Das Lehensregister

Das habsburgische Pfandwesen gestaltete sich in der Anfangszeit der Territorialbildung noch relativ bescheiden. Dennoch scheint es für den Ausbau der Landesherrschaft eine grössere Rolle gespielt zu haben als das Lehenswesen. Zwar lässt sich aufgrund der ungünstigen Quellenlage nur schwer beurteilen, inwiefern das Lehenswesen tatsächlich noch als Herrschaftsmittel angewendet wurde. Einige Rückschlüsse kann uns aber das Lehensregister von 1373/1379 geben, welches die anlässlich des grossen Lehenstages von 1361 zu Zofingen ausgegebenen Lehen verzeichnet. Es zeigt erstens, wie zerstückelt der habsburgische Lehensbesitz in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts war, und zweitens, dass kaum bedeutende Herrschaftsvertreter als Lehensträger auftauchen.

Es erstaunt deshalb nicht, dass wir im Amt Baden beim Lehenswesen so ziemlich das umgekehrte Verhältnis zwischen Adligen und Bürgern antreffen wie beim Pfandwesen: Bei dreizehn ausgegebenen Lehen erscheinen nur gerade drei Adlige als Lehensinhaber. Es sind dies Hugo von Kienberg, Hartmann von Schönenwerd und Heinrich von Rümlang. Alle anderen waren Bürgerinnen und Bürger, hauptsächlich aus Baden selbst. Namentlich erscheinen zum Beispiel Adelheid Blum, Uli am Stad, Götz Meyer, Johann Oltinger und Heinrich von Birchdorf. Bäuerliche Lehensträger werden im Verzeichnis jedoch nicht genannt. Des weiteren handelte es sich bei den meisten im Amt Baden ausgegebenen Lehen um kleinere Landlehen oder Immobilien. Am auffälligsten sind die recht zahlreichen Verleihungen von Häusern mit Thermalbädern in der Stadt Baden. Daneben wurden in bescheidenem Masse auch Nutzungsrechte mit der Angabe relativ geringer Geldwerte verliehen. Nur zweimal wird die Ausgabe von Zwing und Bann zu Lehen erwähnt, nämlich in Altstetten und in Unter-Urdorf.

Betrachtet man die soziale Herkunft der Lehensträger und die Qualität der ausgegebenen Lehen, kann man wohl kaum von einer Verdichtung und Intensivierung der Landesherrschaft durch das Lehenswesen sprechen. Dafür war die Lehenspolitik auch viel zu wenig konsequent geführt worden. An den Anstrengungen, die im 14. Jahrhundert bei der Durchführung des Lehenstages zu Zofingen und der nachträglichen Erstellung des Lehensverzeichnisses aufgewendet wurden, zeigt sich höchstens, dass die Lehensbindungen ihre Bedeutung für Habsburg noch nicht ganz verloren hatten. Für den Aufbau des Territoriums spielten sie allerdings keine Rolle mehr.

Fazit

Leider ist uns nicht das vollständige Badener Archiv der Habsburger erhalten geblieben. Von den gegen zweitausend Urkunden, den zahlreichen Güterverzeichnissen und den Pfand- und Lehensregistern mit den zugehörigen Originalrödeln wurde vieles schon bei der Eroberung der Feste Baden 1415 durch die Eidgenossen zerstört. Der Rest wurde in den Wasserturm zu Luzern verbracht, von wo aus dann wiederum ein grosser Teil der Dokumente aufgeteilt und an verschiedene Herren und Städte sowie an einzelne eidgenössische Orte ausgeliefert wurde und verloren ging. Als 1478 die Rückführung des Archivs nach Österreich begann, hatte sich der Bestand bereits drastisch reduziert. Nicht zuletzt deshalb ist es heute schwierig, endgültige Aussagen zur habsburgischen Landesherrschaft in unserem Gebiet zu machen.

Zu den wichtigsten Wesensmerkmalen dieser Herrschaft gehörten aber sicherlich der Aufbau eines hierarchisch geordneten Verwaltungsapparates, die Verschriftlichung des Amtsverkehrs sowie der räumliche Zusammenschluss des Territoriums durch die Kumulierung von Grafschafts-, Gerichts-, Vogtei- und Grundherrschaftsrechten. Ferner dürfen zu den wesentlichen Neuerungen auch die Einführung einer flächenhaft konzipierten Steuer und die Abkehr vom Lehenswesen hin zu einer straff organisierten Pfandschaftspolitik gezählt werden.

Nun ist es ja bekanntlich den Habsburgern trotz all dieser Massnahmen nicht gelungen, im Südwesten des Reichs ein geschlossenes Territorium zu errichten. Und mit der Eroberung des Steins zu Baden durch die Eidgenossen 1415 endete auch ihre Herrschaft im heutigen Aargau, mit Ausnahme des Fricktals, endgültig. Am Scheitern der Habsburger darf aber ihre Leistung bezüglich wichtiger Neuerungen, die zur Entwicklung moderner Staatlichkeit geführt haben, nicht gemessen werden. Die Bedeutung ihrer Vorarbeit auf diesem Gebiet ist schon allein daraus ersichtlich, dass nach ihrem Ausscheiden aus dem Aargau die massgeblichen Strukturen ihrer Landesherrschaft, wie zum Beispiel das Vogteiwesen und die zugehörigen Vogteisitze, sowie das Steuerprinzip von den neuen eidgenössischen Landesherren weitgehend beibehalten wurden.